



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bekanntmachung zum Förderprogramm „Nachhaltige Bioökonomie als Innovationsmotor für den Ländlichen Raum“

Dezember 2020

Vorbemerkung:

In dieser ergänzten Fassung der Bekanntmachung vom Juni 2020 werden die Termine und Abläufe für die Antragsstellung im Jahr 2021 bekannt gegeben. Im Jahr 2021 können Bewerbungen eingereicht werden für

- eine 2. Tranche von Machbarkeitsstudien (1. Phase), sowie
- Innovationsprojekte (2. Phase) die auf Machbarkeitsstudien der 1. Tranche aufbauen.

1) Hintergrund und Förderziele

Übergeordnete Ziele der im Juni 2019 beschlossenen Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie Baden-Württemberg¹ sind die weitere Erschließung erneuerbarer und recyclingfähiger Rohstoffe, die Reduktion der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg, die Schonung natürlicher Ressourcen und der Umwelt, sowie die Stärkung der Biodiversität.

Der Begriff „Bioökonomie“ wird dabei definiert als die wissensbasierte Erzeugung und Nutzung biologischer Ressourcen, Prozesse und Prinzipien, um Produkte und Dienstleistungen in allen wirtschaftlichen Sektoren eines zukünftigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems bereitzustellen und zu nutzen. Koppelnutzung und Kreislaufwirtschaft, um die bestmögliche Verwertung sowie Mehrfachnutzung von Rohstoffen und Stoffströmen vorsehen, sind zentrale Elemente einer nachhaltigen Bioökonomie.

Es wird angestrebt, Baden-Württemberg zu einer Leitregion für biobasiertes, kreislauforientiertes Wirtschaften zu entwickeln. Durch innovative, bioökonomische Lösungsansätze will die Landesregierung die baden-württembergische Wirtschaft auf ein klimaneutrales Fundament stellen, neue Wirtschaftsfelder besetzen und attraktive und zukunftsfähige Arbeitsplätze im ländlichen Raum schaffen.

Damit verbunden ist ein Systemwechsel in der Art und Weise, wie Güter nachhaltig produziert, genutzt und am Ende ihrer Lebensdauer in den Stoffkreislauf zurückgeführt bzw. auch energetisch verwertet werden können.

¹ https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Bioökonomie/Landesstrategie_Nachhaltige_Bioökonomie.pdf

Dabei orientiert sich die Landesstrategie „Nachhaltige Bioökonomie Baden-Württemberg“ an den Nachhaltigkeitsleitsätzen und -zielen des Landes und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und leistet hierfür Beiträge. Der Weg des nachhaltigen, biobasierten Wirtschaftens gilt als Innovationstreiber der kommenden Jahre und kann als ein zentraler Bestandteil zur Umsetzung des „Europäischen Green Deals“² und der Europäischen Bioökonomie Strategie³ beitragen.

Mit dieser Förderung möchte das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) den Technologie- und Wissenstransfer im Bereich der nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Ressourcen aus der regionalen Land- und Forstwirtschaft unterstützen um diesen Systemwechsel zu ermöglichen.

Förderschwerpunkte sind angewandte Forschung und Entwicklung zu den folgenden Themengebieten:

- Effiziente Erzeugung und Bereitstellung von regionaler Biomasse unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit, des Arten- und Klimaschutzes sowie neu entstehender Anforderungen, Bedürfnisse und Märkte
- Verbraucherorientierte Produkt- und Prozessinnovationen entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette
- Intelligentes Rohstoff- und Stoffstrommanagement, um regionale biogene Rohstoffe unter besonderer Berücksichtigung von Reststoffen und Nebenströmen aus der Primärproduktion und Verarbeitung effizient zu mobilisieren (z.B. durch die Nutzung digitaler, technischer und biologischer Innovationen)
- Innovative Technologien zur stofflichen Nutzung von Holz in neuen Materialien und zur Inwertsetzung von lignozellulose-haltigen Aufwüchsen, Nebenströmen und Reststoffen im Sinne einer Koppel- und Kaskadennutzung
- Innovative Technologien und Konzepte zur Diversifizierung der Einsatzstoffe und der Produktpalette im Zusammenhang mit Biogasanlagen

Die Integration mehrerer Technologien im Rahmen von (zentralen und dezentralen) Bioraffineriekonzepten und Wertschöpfungsnetzen im Sinne einer Koppel- und Kaskadennutzung soll im Rahmen der Projektvorschläge aufgezeigt werden.

Von besonderem Interesse sind Lösungsansätze, die zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen im Bereich der Verpackungen, der Düngung und Kreislaufführung von Roh- und Nährstoffen, zur Beförderung der Holzbau-Offensive Baden-Württemberg, zur Entwicklung neuer biobasierter Materialien für die Textilindustrie und zur umweltgerechten Ernährung von Mensch und Tier beitragen. Dies schließt nicht aus, dass auch andere vielversprechende Ansätze gefördert werden können.

Im Rahmen von Projekten der Grundlagenforschung wurden bereits vielfältige Lösungsansätze im Labormaßstab entwickelt oder im Grundsatz gezeigt. Nun gilt es die Umsetzung vielversprechender Ansätze in die Praxis vorzubereiten. Dabei können die geförderten Projekte je nach Reifegrad und Breite des Ansatzes verschiedene Schritte bis zur Demonstration umfassen. Der mit der Förderung zu erwartende Fortschritt ist im

² https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

³ https://ec.europa.eu/research/bioeconomy/pdf/ec_bioeconomy_strategy_2018.pdf

Antrag darzulegen. Die Förderung dient insbesondere auch der Vorbereitung von größeren Pilot- und Demonstrationsprojekten, für die Fördermittel bei Dritten eingeworben werden sollen oder für die Investoren gefunden werden müssen.

Für die Auswahl neuer Technologien und Prozesse sind, neben ökonomischen Überlegungen und der Verbraucherorientierung, die zu erwartende Beiträge zu den übergeordneten Zielen der Landesstrategie, z.B. zur nachhaltigen Erschließung und Produktion erneuerbarer und rezyklierbarer Roh- und Wirkstoffe, zum Ausbau des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, zur Schonung natürlicher Ressourcen und der Umwelt, zur Rückgewinnung von Nährstoffen, zur Stärkung von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie zu Hygiene, Sicherheit und Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittel-Wertschöpfungskette maßgeblich. Die möglichen Beiträge zu diesen Zielen müssen mit wissenschaftlichen Hypothesen und Daten belegt werden, die bei der Antragstellung dargelegt und im Rahmen der Machbarkeitsstudie und ggf. der Projektförderung ausgearbeitet werden.

Kooperations- und Verbundprojekte zwischen Akteuren aus der angewandten Forschung und der Praxis sind ausdrücklich erwünscht, um einen effizienten Wissens- und Technologietransfer zu erreichen. Eine Kooperation mit den Ressortforschungseinrichtungen des MLR wird angestrebt und ist von Vorteil. Im anderen Fall ist im Rahmen der Antragstellung darzulegen, wie die Beteiligung von Akteuren entlang der Wertschöpfungskette im Rahmen von Vorarbeiten oder während der Projektlaufzeit realisiert wird.

2) Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- oder Verbundprojekte, die Innovationen für die Etablierung einer nachhaltigen kreislauforientierten Bioökonomie in Baden-Württemberg vorantreiben und Beiträge für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Baden-Württemberg und die Ziele der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie leisten.

Gefördert werden zunächst **neunmonatige Machbarkeitsstudien** (1. Förderphase), die Förderanträge, z.B. bei nationalen und EU Förderprogrammen, oder Verhandlungen mit Investoren vorbereiten sollen.

Ausgewählte Projekte können im Anschluss als **Innovationsprojekte** für bis zu drei weitere Jahre vom MLR gefördert werden (2. Förderphase). Im Rahmen dieser Anschlussprojekte ist insbesondere die Bildung kleiner inter- und transdisziplinärer Verbünde und die Beteiligung von Unternehmen (insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) bzw. von Vertretern gesellschaftlicher Gruppen und Multiplikatoren (bspw. Regionalverbände, Zweckverbände, Vereine, Bürgergenossenschaften, Nichtregierungsorganisationen) erwünscht. Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte die Anzahl der Verbundpartner in der Regel nicht größer als vier sein.

Die geförderten Projektnehmer müssen sich nach Maßgabe des MLR an Maßnahmen zur Vernetzung und zur Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Landesstrategie „Nachhaltige Bioökonomie Baden-Württemberg“ beteiligen.

2.2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Fördermittel für Projekte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren allgemeinen Nebenbestimmungen sowie der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sofern es sich bei den Zuwendungen, die nach dieser Förderbekanntmachung gewährt werden, um Beihilfen i.S. von Artikel 107 Absatz 1 des AEUV handelt, werden diese auf Grundlage von Artikel 25 und 28 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Beihilfen für KMU) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" - AGVO, EU-Abl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt und sind demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a und b AGVO gilt: Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Förderbekanntmachung gewährt werden.

Vorhaben von Großunternehmen können nur dann gefördert werden, wenn die Vorhaben ohne die öffentliche Förderung nicht oder nicht in gleichem Umfang durchgeführt würden oder wenn die öffentliche Förderung zu einer signifikanten Beschleunigung der Entwicklung führt - wenn also ein Anreizeffekt im Sinne von Artikel 6 AGVO vorliegt. Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung (Details zum Antragsverfahren siehe Abschnitt 3).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Nach dieser Förderbekanntmachung gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

2.3 Fördermittelempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und als Partner in einem Verbund mit einer oder mehreren Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie beispielsweise Verbände, Vereine, Bürgergenossenschaften und Nichtregierungsorganisationen. Die Zusammenarbeit mit Ressortforschungseinrichtungen des MLR ist ausdrücklich erwünscht und von Vorteil.

Sofern die Förderung auf Grundlage der Regelungen zu nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Nr. 2.1.1. bis 2.1.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) - nicht als Beihilfe i.S. von Artikel 107 des AEUV zu qualifizieren ist, muss der Fördermittelempfänger seinen Sitz in Baden-Württemberg haben.

Sofern die Förderung als Beihilfe zu qualifizieren ist, muss der Fördermittelempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg haben.

Die Einbindung von nicht antragsberechtigten Partnern in den Verbund ist möglich, sofern diese keine Beihilfen i.S. von Artikel 107 Abs. 1 des AEUV erhalten, auch nicht in Form von Quersubventionierung.

Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, wobei Nr. 2.2.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) zu beachten ist. Die koordinierende Einrichtung sowie ein Verbundkoordinator / eine Verbundkoordinatorin sind zu benennen.

Die Machbarkeitsstudien sollen in der Regel durch eine Einrichtung beantragt werden.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die **Höhe der Förderung** richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts und soll

- pro Machbarkeitsstudie (1. Förderphase) 60.000 EUR nicht überschreiten.
- pro Innovationsprojekt (2. Förderphase) stehen bis zu 600.000 EUR pro Verbund und bis zu 300.000 EUR je Verbundpartner zur Verfügung.

Die **Laufzeit**

- der Machbarkeitsstudien beträgt neun Monate, die
- der Innovationsprojekte zwei bis drei Jahre.

Eine Verlängerung des jeweiligen Förderzeitraums ist nicht vorgesehen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen, die nicht als Beihilfe zu qualifizieren sind (in der Regel Förderung von Hochschulen und anderen gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen), sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie Aufwendungen für projektbezogene Reisen und Investitionen, die bis zu 100 % gefördert werden können. Hinzu kann in begründeten Fällen ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von bis zu 20 % der kalkulierten Personalausgaben als

zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Förderung ist als Ergänzung zur Grundfinanzierung zu sehen. Soweit die antragstellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Antragstellende haben zu erklären, dass das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

Die während der Laufzeit des geförderten Projekts anfallenden Aufwendungen zur Anmeldung eines Patents sind für Hochschulen und Forschungseinrichtungen grundsätzlich zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen, die als Beihilfe zu qualifizieren sind, (in der Regel Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft), sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Personal- und Materialkosten. Die Bemessung der beihilfefähigen Kosten und der jeweiligen Förderquote muss die AGVO (siehe Abschnitt 2.2.), speziell die in den Artikeln 25 und 28 AGVO genannten Beihilfeintensitäten, berücksichtigen:

- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die AGVO lässt für KMU differenzierte Aufschläge zu, die gegebenenfalls zu einer höheren Förderquote führen können. Es ist zu beachten, dass die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i – I AGVO genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden. Gemäß Artikel 28 AGVO können beihilfefähige Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten von KMU mit maximal 50 % gefördert werden.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind vom Antragsteller zuzuordnen und durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

3) Verfahren

3.1 Machbarkeitsstudien, 1. Förderphase

3.1.1 Antragstellung (1. Förderphase)

Das Verfahren der Antragstellung für neunmonatige Machbarkeitsstudien (1. Förderphase) ist einstufig, d.h. die Dokumente

- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung (je Verbund) und
- formgebundener Antrag (mit rechtsverbindlicher Unterschrift)

sollen gleichzeitig eingereicht werden.

Die Vordrucke für die Antragstellung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-service/foerderprogramme/> Die genannten Unterlagen sind unter dem Stichwort Bioökonomie F&E- Förderprogramm 1. Förderphase bis spätestens **1. Juli 2021** digital (eine pdf-Datei, maximal 3 MB) und zusätzlich schriftlich (Datum Poststempel) einzureichen bei:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Referat 54, z.Hd. Dr. Annette Weidtmann
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
E-Mail: biooekonomie@mlr.bwl.de

Für das Begutachtungsverfahren maßgebend sind die digital eingereichten Antragsunterlagen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht mehr prioritär berücksichtigt werden.

Aus der Vorlage eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor einer Antragstellung mit dem zuständigen Referat im MLR Kontakt aufzunehmen. E-Mail: biooekonomie@mlr.bwl.de; Tel. 0711 1261057.

3.1.2 Gliederung der Vorhabenbeschreibung (1. Förderphase)

Die Vorhabenbeschreibung ist in deutscher Sprache mit einem Umfang von maximal zwölf DIN A4-Seiten, einseitig beschrieben (Schriftgrad 11, Arial), vorzulegen. Darüberhinausgehende Darstellungen oder ergänzende Anlagen werden nicht berücksichtigt. Sie soll kurz gefasste Angaben zu folgenden Aussagen enthalten:

I. Kurzbeschreibung des Projekts

(Inhalt, Ziel, Zweck, Notwendigkeit der Zuwendung)

II. Antragsteller und Kooperationspartner

(Kurzdarstellung der Projektbeteiligten: für Forschungseinrichtungen: Schwerpunkte und Kompetenzen der Abteilungen; für Unternehmen und Sonstige: Rechtsform, Größe, Gründung, Geschäftsmodelle)

III. Einordnung in den Stand der Wissenschaft und Technik

(eigene Vorarbeiten, wissenschaftliche und technische Bedeutung, wirtschaftliche Bedeutung und Marktpotentiale, Innovation / Vergleich mit konkurrierenden Technologien und Lösungsansätzen, Erläuterung der Schutzrechtssituation)

IV. Geplante Arbeitspakete inkl. Zeit-, Ressourcen und Finanzplanung

- Beschreibung der Arbeitsplanung für die Machbarkeitsstudie
- Zeit- und Meilensteinplanung
- Erläuterungen zur Finanzplanung (mit kurzer, nachvollziehbarer Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben- bzw. Kostenpositionen, ggf. getrennt nach Verbundpartnern)

V. Verwertungsplan / Ausblick

Anlagen: Kurze CVs der Projektleiter*innen mit Angabe relevanter Publikationen, Patente und Projekte (1 Seite)

Die Vorhabenbeschreibung muss schlüssig begründet sein und auf gesichertem naturwissenschaftlichem und technischem Wissen aufbauen. Es steht den Antragstellenden frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Projekts von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

3.1.3 Begutachtung der Anträge (1. Förderphase)

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg behält sich vor, die Anträge einer Bewertung und Prüfung durch Fachgutachter und Projektträger zu unterziehen.

Im Regelfall ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel – ein Förderbeginn zum **1. November 2021** vorgesehen.

Den Antragstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, mit gesondertem Schreiben an das Ministerium Personen und Institutionen zu benennen, die aufgrund von Befangenheiten nicht für die externen Fachgutachten herangezogen werden sollten. Die vermuteten Befangenheiten sind nachvollziehbar zu begründen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- Passgenauigkeit zu den Zielen der Förderbekanntmachung
- Innovationsgrad
- wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit
- wissenschaftlich-technische Qualität des Arbeitsplans
- einschlägige Expertise der Antragsteller
- Plausibilität der Finanzplanung
- Plausibilität des Verwertungsplans

3.1.4 Ergebnispräsentation, Zwischen- und Schlussberichte (1. Förderphase)

Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie anhand folgender Kriterien zu evaluieren:

- Neuheitsgrad und Innovationspotenzial der bearbeiteten Ideen sowie der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie,
- Verwertungschancen und Patentlage,
- Risikobewertung für eine mögliche Umsetzung,
- Aussagefähigkeit des Verwertungsplans für die wissenschaftliche bzw. wirtschaftliche Nutzung der erwarteten Ergebnisse

Grundlage für die Bewertung ist zunächst ein Zwischenbericht. Das Verfahren hierzu wird noch festgelegt. Das MLR behält sich vor, externe Gutachter hinzuzuziehen. Den Antragstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, mit einem gesonderten Schreiben an das Ministerium Personen und Institutionen zu benennen, die aufgrund von Befangenheiten nicht für die externen Fachgutachten herangezogen werden sollten. Die vermuteten Befangenheiten sind nachvollziehbar zu begründen.

Ein schriftlicher Schlussbericht ist drei Monate nach Laufzeitende vorzulegen.

Vorlagen für Zwischen- und Schlussbericht stellt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verfügung.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ende der Förderung ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Folgeprojekte, die auf im Rahmen der Förderaktivität finanzierten Vorarbeiten beruhen, in Kenntnis zu setzen. Sollte es im genannten Zeitraum zudem zu einer wirtschaftlichen Umsetzung der Projektergebnisse über Patente, Auslizensierungen oder ähnlichem kommen, so ist dies ebenfalls dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

3.2 Innovationsprojekte - 2. Förderphase

Zum Antragstermin im August 2021 können Anträge gestellt werden, die auf Machbarkeitsstudien der 1. Tranche (Projektbeginn im Jahr 2020) aufbauen.

Die Antragstermine für voraussichtlich auf 2 Jahre begrenzte Innovationsprojekte (2. Förderphase) der 2. Tranche werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3.2.1 Antragstellung (2. Förderphase)

Zum **1. August 2021** können unter dem Stichwort Bioökonomie Förderprogramm 2. Förderphase ausführliche Vorhabensbeschreibungen für Innovationsprojekte schriftlich und zusätzlich in digitaler Fassung eingereicht werden bei:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Referat 54, z.Hd. Dr. Annette Weidmann
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
E-Mail: biooekonomie@mlr.bwl.de

Dabei soll nach Möglichkeit aufbauend auf den in den Machbarkeitsstudien gewonnenen Erkenntnissen die Entwicklung in Richtung eines marktfähigen Produkts oder einer marktfähigen Lösung vorangetrieben werden.

Die Laufzeit der Innovationsprojekte soll in der Regel 2 Jahre betragen. In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der 1. Tranche der Innovationsprojekte 3-jährige Laufzeiten beantragt werden.

Das Verfahren der Antragstellung ist ebenfalls einstufig, d.h. die Dokumente

- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung (ggf. für den Gesamtverbund) und
- formgebundener Antrag (mit rechtsverbindlicher Unterschrift, pro Projektpartner)

sollen gleichzeitig eingereicht werden.

Vordrucke für die Antragstellung werden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt. Soweit sich hierzu Änderungen ergeben werden sie ebenfalls auf der Internetseite des MLR bekannt gegeben.

Aus der Vorlage eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Bei Verbundvorhaben (siehe auch Abschnitt 2.1) ist der **Verbundkoordinator** für die **fristgerechte** digitale Einreichung der rechtsverbindlich unterschriebenen formgebundenen Anträge **sämtlicher Projektpartner** verantwortlich. Neben den genannten Unterlagen ist eine Kopie der Kooperationsvereinbarung einzureichen.

3.2.2 Gliederung der Vorhabenbeschreibung (2. Förderphase)

Die Vorhabenbeschreibung ist in deutscher Sprache mit einem Umfang von maximal dreißig (Einzelvorhaben) bzw. vierzig (Verbundvorhaben) DIN A4-Seiten, einseitig beschrieben (Schriftgrad 11, Arial), vorzulegen. Darüberhinausgehende Darstellungen oder ergänzende Anlagen werden nicht berücksichtigt. Sie soll kurz gefasste Angaben zu folgenden Aussagen enthalten:

I. Kurzbeschreibung des Projekts

(Inhalt, Ziel, Zweck, Notwendigkeit der Zuwendung)

II. Antragsteller und Kooperationspartner (Kurzdarstellung der Projektbeteiligten: für Forschungseinrichtungen: Schwerpunkte und Kompetenzen der Abteilungen; für Unternehmen und Sonstige: Rechtsform, Größe, Gründung, Geschäftsmodelle)

III. Stand der Wissenschaft und Technik

(Ausführliche Beschreibung der wissenschaftlichen und technischen Bedeutung des Vorhabens, wirtschaftliche Bedeutung und Marktpotenzial, Erläuterung zur Schutzrechtssituation, Innovation / Vergleichende Bewertung mit konkurrierenden Technologien und Lösungsansätzen, Referenzliste)

IV. Eigene Vorarbeiten der Antragsteller

- Beschreibung der Erfahrungen und Expertisen auf denen das Vorhaben aufbaut
- Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten
- Referenzliste z.B. Drittmittelprojekte (Titel, Dauer und Umfang der Förderung, Förderer, Patente, Veröffentlichungen)

V. Ziele und Risiken des Vorhabens

- Beitrag des Projektes zur Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie
- Wissenschaftliche und technische Ziele des Vorhabens (offene Fragen, Entwicklung des Technologiereifegrades)
- Mögliche Risiken des Vorhabens
- Notwendigkeit der Zuwendung

VI. Geplante Arbeitspakete inkl. Zeitplanung, Ressourcen- und Finanzplanung

- Gliederung des Vorhabens in Teilaufgaben (Arbeitspakete) und Beschreibung der Arbeitsplanung einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Problemstellungen, Lösungsansätze und angestrebten Ergebnissen
- bei Projekten mit mehreren Partnern: Aufgabenverteilung, Art und Umfang der Zusammenarbeit
- Zeit- und Meilensteinplanung inkl. Qualitäts- und Projektmanagement
- Planungshilfen wie Balken-, Struktur-, Netzplan etc.

VII.1 Finanzierungsplan

(tabellarische Auflistung gegliedert nach Haushaltsjahren und Arbeitspaketen und bei Verbundprojekten nach Partnern)

Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten sorgfältig zu ermitteln. Die Planung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit vorzunehmen.

VII.2 Erläuterung und Begründung der beantragten Mittel

(gegliedert nach Verbundpartnern)

- Art der projektspezifischen Personalausgaben (z.B. Wissenschaftler, Techniker, Assistent, Hilfskräfte), Stellendotierung und Umfang (in Personenmonaten) mit kurzer Beschreibung der zu übertragenden Tätigkeiten (ggf. Angabe zu Stellenbesetzung)
- Art und Umfang der Materialausgaben
- Art und Zweck der Investitionsausgaben (genaue Spezifikation, Begründung für die Auswahl, ggf. Angebote)
- Art und Zweck der Reisekosten
- Ggf. Mitwirkung von vorhandenem Personal

VIII Verwertungsplan (mind. 2 Seiten)

- Wie werden die Projektergebnisse nach Projektende weiter genutzt?
- Wie werden mit dem Projekt implementierte Infrastrukturen weiter genutzt?
- Sind voraussichtlich weitere Fördermittel notwendig, um die Technologie zur Marktreife zu bringen? Welche Förderungen werden angestrebt?

Anlagen: Kurz CVs der Projektleiter*innen mit Angabe relevanter Publikationen, Patente und Projekte (1 Seite)

Die Vorhabenbeschreibung muss schlüssig begründet sein und auf gesichertem naturwissenschaftlichem und technischem Wissen aufbauen. Es steht den Antragstellenden frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Projekts von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

3.2.3 Begutachtung der Anträge (2. Förderphase)

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg behält sich vor, die Anträge einer Bewertung und Prüfung durch Fachgutachter und Projektträger zu unterziehen.

Den Antragstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, mit gesondertem Schreiben an das Ministerium Personen und Institutionen zu benennen, die aufgrund von Befangenheiten nicht für die externen Fachgutachten herangezogen werden sollten. Die vermuteten Befangenheiten sind nachvollziehbar zu begründen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- Passgenauigkeit zur den Zielen der Förderbekanntmachung
- Innovationsgrad
- wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit
- wissenschaftlich-technische Qualität des Arbeitsplans
- einschlägige Expertise der Antragsteller
- Plausibilität der Finanzplanung
- Verwertungschancen

Im Regelfall ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel – ein Förderbeginn zum **1. November 2021** vorgesehen.

3.2.4 Zwischen- und Abschlussberichte, Verwertungsplan (2. Förderphase)

Es sind jährliche Zwischenberichte zum Projektfortschritt und zum Ende der Laufzeit ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Berichtszeitraum für die Zwischenberichte ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr. Vorlagen hierfür stellt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verfügung.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ende der Förderung ist außerdem das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Folgeprojekte, die auf der im Rahmen der Förderaktivität finanzierten Vorarbeiten beruhen, in Kenntnis zu setzen. Sollte es im genannten Zeitraum zudem zu einer wirtschaftlichen Umsetzung der Projektergebnisse über Patente, Auslizensierungen oder ähnlichem kommen, so ist dies ebenfalls dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

4) Sonstige Bestimmungen

Soweit sich Änderungen zu dieser Bekanntmachung ergeben werden sie auf der Internetseite des MLR bekannt gegeben.

Mit der Antragstellung verpflichten sich die Einrichtungen gegenüber dem Land Baden-Württemberg, die erforderliche personelle und sächliche Grundausstattung während des gesamten Förderzeitraums zur Verfügung zu stellen.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geht grundsätzlich davon aus, dass die mit seinen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert und möglichst auch digital veröffentlicht sowie für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.